

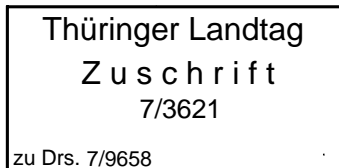
AGBF-Thüringen, c/o Berufsfeuerwehr Weimar, Kromsdorfer Straße 13, 99427 Weimar

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen Fuchs- Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
InnKA**

THÜR. LANDTAG POST
10.05.2024 11:28

12687/2024



10.05.2024

Ihr Zeichen: Drs. 7/9658

**Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
(Thüringer Brand- und katastrophenschutzgesetz- ThürBKG) (Drucksache 7/9658)**

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Thüringen (AGBF
Thüringen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Antrag. Ich nehme im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Thüringen (AGBF Thüringen), gemäß Ihrer Fragestellung wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzentwurf und die detaillierte Begründung werden seitens der AGBF- Thüringen grundsätzlich befürwortet.

Die Überarbeitung des ThürBKG mit dem Ergebnis einer umfassenden Neuregelung wurde im Freistaat von den Vertretern des Brand- und Katastrophenschutzes erarbeitet. Für die Möglichkeit der aktiven Beteiligung möchte ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanken.

Dadurch gelang die Schaffung einer erhöhten Rechtssicherheit und Akzeptanz bei der Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz. Unabhängig von der Beantwortung der Fragen aus dem Innen- und Kommunalausschuss gibt es auch aus Sicht der AGBF-Thüringen folgende Anmerkungen bzw. Korrekturvorschläge:

1. Die im §3 Absatz 4 und im §64 (1) erfasste Regelungskompetenz des Landes für die örtliche Zuständigkeit für den Einsatz der Feuerwehr auf Bundesautobahnen war bereits in der geltenden Fassung enthalten. Im Begründungstext zum §64 (1) wird darauf verwiesen, dass die Landkreise und Gemeinden zunächst selbst für entsprechende Regelungen auf der Basis von Zweckvereinbarungen und Brandschutzverbänden finden sollen.

Diese Auffassung des Landes führte bisher zu keinem flächendeckenden Ergebnis. Zuletzt wurden die Zuständigkeiten für den Einsatz der Feuerwehren auf den Bundesautobahnen A4 und A9 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt 1997 im Autobahneinsatzplan geregelt. Diese sehr sinnvolle Regelung berücksichtigte die schnelle Erreichbarkeit der Anschlussstellen durch gut ausgerüstete Feuerwehren je nach Fahrtrichtung ohne übermäßige Beachtung territorialer Zuständigkeit. Seit in Kraft treten des Autobahneinsatzplanes gab es umfangreiche Erneuerungen der Autobahnen, verbunden mit der

Schaffung, Verlegung und Umbenennung von Anschlussstellen. Ebenso fehlt diesem Autobahneinsatzplan ein Rechtscharakter. Streng genommen sind Gemeinden innerhalb der Gemeindegrenzen auch für Schadensereignisse auf Autobahnen zuständig, auch wenn diese nicht oder nur über lange Anfahrtswege zu erreichen ist.

Daher müssten viele Gemeinden eine Einstufung in die Risikoklassen BT4 und mindesten ABC 3 vornehmen, auch wenn sie die Aufgaben nicht oder nur mit gewaltiger zeitlicher Verzögerung wahrnehmen können. Im Begründungstext wird den Gemeinden auferlegt, selbst Zweckvereinbarungen mit anderen Gemeinden zu treffen, bzw. werden die Landkreise aufgefordert entsprechend §6 (1) selbst Regelungen zu finden.

Dazu wären im Freistaat hunderte Vereinbarungen zu treffen, welche einen unverhältnismäßigen Aufwand produzieren. Aus Sicht der AGBF- Thüringen ist eine landesweite Regelung analog zum früheren Autobahneinsatzplan dringend erforderlich. Ein Verweis auf ein lediglich subsidiäres Handeln des Landes wird als nicht zielführend eingeschätzt.

2. Im §6 (4) werden die Landkreise verpflichtet, eine Dezentrale technische Servicestelle einzurichten. Die sollte auch für die kreisfreien Städte gelten. Dazu ist entweder im §6 (4) auf kreisfreie Städte zu erweitern (Vorschlag: "Die Landkreise und kreisfreien Städte...") oder im §3 (3) der Geltungsbereich auf §6 (4) auszudehnen (Vorschlag: ".....gilt darüber hinaus § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Nr. 9 und § 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend").

3. Im §55 (2) Punkt 2. ist eine unklare sprachliche Regelung enthalten. Das Wort "von" sollte durch das Wort "durch" ersetzt werden oder die Worte "entstanden ist" durch die Worte "verursacht wurde".

4. Im §55 (3) bzw. in der Fassung vom 18.03.2024 im §55 (6) Punkt 5 wird geregelt, dass Entgelte verlangt werden können von "dem Straßenbaulastträger oder anderem Verkehrssicherungspflichtigen, sofern der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren oder Beseitigung von Störungen auf Straßen nach dessen Auftrag erfolgte".

In der Begründung wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass es sich bei den genannten Einsätzen der Feuerwehren regelmäßig um Leistungen als Geschäftsbesorgung ohne Auftrag handelt. Der Tatbestand an sich wurde auch genau aus diesem Grund in das Gesetz aufgenommen. Darüber hinaus suggeriert diese Regelung, dass die Straßenbaulastträger Aufträge an die öffentlichen Feuerwehren erteilen können. Dies könnte dazu führen, dass durch Ehrenamtliche ureigene Aufgaben der Straßenbaulastträger erfüllt werden sollen. Die Worte "nach dessen Auftrag" sollten aus diesem Punkt gestrichen werden. Alternativ könnte Punkt 5 ganz entfallen. Dann könnte für derartige Tätigkeiten der Feuerwehren der Punkt 1 Anwendung finden.

Nachfolgend die Beantwortung der Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/9658

1. Sind aus Ihrer Sicht die im Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente ausreichend und praktikabel?

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente werden als ausreichend und praktikabel erachtet, sofern die vorgesehenen Ermächtigungen gem. § 64 durch das Land ausgeschöpft werden. Insbesondere die Regelungskompetenz des Landes für die Bemessung von Kostenersatz und Entgelten sowie die Regelungen für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehren auf Bundesautobahnen werden als wichtige Instrumente angesehen. Gleichfalls ist nach Beschluss des ThürBKG zunächst die Feuerwehrorganisationsverordnung als Durchführungsverordnung anzupassen.

2. Wie bewerten Sie den Entfall der Regelungen des bisherigen § 53b?

Der Entfall der Regelungen des § 53b wird ausdrücklich begrüßt. Für den Einsatz der Feuerwehr notwendige Eingriffe in den Straßenverkehr sind im § 31 ausreichend geregelt. Sicherungsmaßnahmen im Straßenverkehr bei gemeindlichen Veranstaltungen durch die Feuerwehr gehören nicht zu deren Aufgaben. Im Bedarfsfall sind Absicherungen von Veranstaltungen durch eine Brandsicherheitswache zu stellen. Durch die Berufsfeuerwehren wurden die Regelungen im § 53b grundsätzlich in der Vergangenheit nicht angewendet.

3. Wie bewerten Sie die Regelung zur Ausrufung des Katastrophenfalls als Eingriffsschwelle (insb. in Hinblick auf die Begründung zu § 1 Abs. 2 n.F., wonach in anderen Rechtsbereichen auch unterhalb der Schwelle eines ausgerufenen Katastrophenfalls auf die Vorschriften der Allgemeinen Hilfe des ThürBKG subsidiär zurückgegriffen werden kann, insbesondere zur personellen Unterstützung von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen durch Katastrophenschutzeinheiten)?

Aus Sicht der AGBF-Thüringen passt die Begründung zum § 1 Abs.2 nicht zur Regelung des § 1. des vorliegenden Entwurfs.

Es ist uns wichtig zu betonen, dass die explizite Erwähnung der personellen Unterstützung von Einrichtungen im Bereich Gesundheit und Pflege durch den Katastrophenschutz in der Begründung zu § 1 Abs. 2 unnötige Verwirrung stiften könnte. Die ehrenamtlichen Helfer der Sanitäts- und Betreuungseinheiten des Katastrophenschutzes sind oft aus Gesundheits- und Pflegeberufen rekrutiert und stehen für den Einsatz in Notfallsituationen bereit. Jedoch sollte dies nicht als Hinweis auf eine potenzielle Aufgabenverschiebung interpretiert werden, falls andere spezifische Regelungen außer Kraft gesetzt oder nicht erlassen werden. Vielmehr ist der subsidiäre Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten für die Bekämpfung anderer Gefahren bereits im Rahmen der Amtshilfe vorgesehen.

Daher empfehlen wir, den Verweis auf die personelle Unterstützung von Einrichtungen im Bereich Gesundheit und Pflege durch den Katastrophenschutz aus der Begründung zu streichen, um eine klare und eindeutige Auslegung des Gesetzes zu gewährleisten.

Der subsidiäre Einsatz von Einheiten der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes für die Bekämpfung anderer Gefahren steht im Rahmen der Amtshilfe jederzeit zur Verfügung, unabhängig von der Auslöseschwelle für Katastrophenschutzmaßnahmen.

4. Wie bewerten Sie die neue unterstützende Tätigkeit des Landes bei der Brandschutzerziehung, insbesondere in Hinblick auf die Förderpauschale? Ist eine pauschale Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte geeignet oder sollte es stattdessen eine an die Größe der Struktur angepasste Unterstützung geben?

Die pauschale Förderung der Brandschutzerziehung nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 ist in dieser Form zu begrüßen und halten die pauschale Unterstützung für angemessen. Wir sehen darin eine effiziente Möglichkeit, die Brandschutzerziehung flächendeckend zu unterstützen um die bereits übertragene Aufgabe der Koordination auch finanziell zu sichern.

Eine an die Größe der Struktur angepasste Förderung wird seitens der AGBF- Thüringen nicht als notwendig erachtet.

5. Wie bewerten Sie die geplante Vorhaltung eines Einsatzdienstes durch die Landkreise? Wie bewerten Sie dessen potentielle Unterstützungsmöglichkeiten?

Die Einrichtung eines Einsatzleitdienstes durch die Landkreise kann eine wirkungsvolle Unterstützung der örtlichen Feuerwehren sein. Die Berücksichtigung der Tatbestände eines Einsatzleitdienstes gemäß § 30 Abs. 2 wird begrüßt. Die Vorhaltung eines Einsatzleitdienstes wird in den kreisfreien Städten bereits seit Langem umgesetzt.

6. Wie bewerten Sie eine gesetzliche Regelung zur Einrichtung von Feuerwehrtechnischen Einsatzzentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten etc. durch die Landkreise? Wäre eine Soll -Bestimmung mit Kostenerstattungsmöglichkeit für die Landkreise (vgl. § 7 Abs. 4 SächsBRKG) ein vertretbarer Kompromiss, um die Interessen von Gemeinde- und Kreisebene in einen Ausgleich zu bringen?

Die Möglichkeit der gegenseitigen Unterstützung durch Leistungen der Unterhaltung, Pflege usw. besteht auch nach den bisherigen Regelungen, ebenso die Möglichkeiten der Refinanzierung dieser Zentren durch Entgelte. Eine Regelung im Gesetz ist aus Sicht der AGBF-Thüringen unnötig.

7. Halten sie die reduzierte Größenordnung der Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohner von bislang 100.000 auf nunmehr 60.000 Einwohner für die Verpflichtung der Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr für geeignet angesichts der bestehenden BF -Struktur in Thüringen aber auch um den demografischen Wandel annehmend, akzeptierend und gestaltend Rechnung zu tragen (§ 11 Abs. 1 neu) und wie begründen sie ihre Auffassung?

Die AGBF-Thüringen unterstützt die Absenkung der Einwohnergrenze von 100.000 auf 60.000 Einwohner für die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr. Seit Bestehen der Einwohnergrenze haben sich die Einsatzzahlen und die Risiken und Gefahren in den großen Städten Thüringens kontinuierlich erhöht. Die Städte mit einer Einwohnerzahl ab 60.000 halten bereits Berufsfeuerwehren auf der Grundlage einer umfassenden Bedarfs- und Entwicklungsplanung vor. Diese Planung berücksichtigt die steigenden Anforderungen an den Brandschutz und die Notfallversorgung, die sich aus der zunehmenden Bevölkerungsdichte und den sich verändernden Risikofaktoren ergeben.

Die in der Begründung festgelegte Funktionszahl von Einsatzkräften mit 9 Funktionen und damit einhergehend eine Führungsfunktion entspricht dem bedarfsgerechten Standard für Städte ab 60.000 Einwohnern. Allerdings halten wir fest, dass für Städte mit einer Einwohnerzahl von 30.000 und einer hohen Risikobewertung BT4 mit mindestens 6 Funktionen weiterhin als notwendig erachtet werden.

Die AGBF-Thüringen schließt sich der umfangreichen Begründung zum § 11 an und begrüßt die Absenkung der Einwohnergrenze.

8. Wie bewerten Sie die Erhöhung der Jugendfeuerwehrpauschale allgemein und der Höhe nach? Wie ordnen sie die Verdopplung auf 50 Euro ein, bedarf es einer Vervierfachung auf 100 Euro?

Die Verdopplung der Förderpauschale von 25 Euro auf 50 Euro für die Jugendfeuerwehr wird ausdrücklich begrüßt. Die erhöhten Mittel ermöglichen es den Kommunen, ihre Jugendfeuerwehren in besonderem Maße zu unterstützen. Einer Vervierfachung wird derzeit nicht für bedarfsgerecht erachtet.

9. Sollte die Regelung zur Jugendfeuerwehrrpauschale mit der Zielstellung nachgeschärft werden, dass die Mittel dezidiert für die Jugendfeuerwehren verwendet werden, und falls ja, wie?

Die gesetzliche Regelung zur Jugendfeuerwehrrpauschale zielt darauf ab, die Entwicklung und Förderung der Jugendfeuerwehren zu unterstützen. Um sicherzustellen, dass die Mittel zweckgemäß eingesetzt werden, könnten ergänzende Bestimmungen im § 12 Abs. 4 vorgesehen werden. Dabei können die in der Begründung benannten Maßnahmen zur motivationsfördernden Aktivitäten und teambildenden Maßnahmen explizit aufgeführt werden. Dadurch wird klargestellt, dass die Jugendfeuerwehrrpauschale gezielt für Aktivitäten verwendet werden soll, die die Motivation der Jugendlichen steigern und den Teamgeist stärken. Die sächliche Ausstattung der Jugendfeuerwehrrangehörigen bleibt jedoch weiterhin eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und ist nicht aus diesen Mitteln zu begleichen.

10. Welche Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht notwendig und geeignet, um Jugendliche auch an die Feuerwehren oder Hilfsorganisationen zu binden, bevor diese an Einsätzen teilnehmen können?

Eine nachhaltige Bindung an die jeweilige Organisation wird maßgeblich durch die Verwurzelung in der Gemeinde und die Übertragung von Aufgaben innerhalb der Organisation geprägt. Gleichzeitig müssen wir die Tatsache berücksichtigen, dass Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren oft vor Entscheidungen für ihren Lebensweg stehen, wie etwa die weitere Ausbildung, ein Studium oder der Eintritt ins Arbeitsleben, die häufig mit einem Ortswechsel verbunden sind. Daher ist es entscheidend, den Übergang zwischen den Feuerwehren zu begleiten und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuerkennen und weiterzuentwickeln.

Des Weiteren spielen der Ausbildungs- und Übungsdienst sowie die Integration und soziale Bindung in die bestehende Einsatzabteilung eine wichtige Rolle. Jugendliche können nicht nur in abwehrenden Brandschutzmaßnahmen, sondern auch im vorbeugenden Brandschutz aktiv sein und zur Präventionsarbeit beitragen. Zudem sind die Freiwilligen Feuerwehren ein wesentlicher Bestandteil des gesellschaftlichen Miteinanders in den Kommunen. Hier sind gerade die jugendliche Angehörige die wesentlicheren Multiplikatoren um Feuerwehrrthemen für junge Menschen zu transferieren und Mitglieder zu gewinnen.

Zudem könnten zusätzliche Maßnahmen erwogen werden, die darauf abzielen, Jugendliche bereits in einem frühen Stadium ihres Engagements für die Feuerwehr oder Hilfsorganisationen zu gewinnen und langfristig zu binden. Dazu könnten gehören:

- Frühzeitige Mitgliedschaft in Jugendfeuerwehren oder Jugendgruppen von Hilfsorganisationen, um Jugendliche frühzeitig für die Organisation zu begeistern und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit den Werten und Aufgaben vertraut zu machen.
- Aufbau einer unterstützenden und inklusiven Gemeinschaft innerhalb der Organisation, die es Jugendlichen ermöglicht, sich willkommen und integriert zu fühlen und eine starke Bindung zu entwickeln.
- Bereitstellung von Ausbildungs- und Entwicklungsprogrammen, die auf die Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen zugeschnitten sind und es ihnen ermöglichen, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse kontinuierlich zu verbessern und weiterzuentwickeln.
- Schaffung von Möglichkeiten für soziales Engagement und persönliche Entwicklung, wie zum Beispiel die Teilnahme an gemeinnützigen Projekten, Veranstaltungen oder Freizeitaktivitäten, die den Zusammenhalt und die Solidarität innerhalb der Organisation fördern.
- Einbindung von Jugendlichen in Entscheidungsprozesse und die Übertragung von Verantwortung, um ihr Engagement und ihre Motivation zu stärken und sie aktiv an der Gestaltung der Organisation zu beteiligen.

11. Wie bewerten Sie die vorgesehene Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2? Welche praktischen Auswirkungen sind dadurch zu erwarten?

Mit dem Eintritt in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr entsteht eine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben. Dies implementiert neben der Abwehr und Vorbeugung von Gefahren auch die Einhaltung von Rechtsvorschriften und den Schutz der Grundlagen der Gesellschaft. Die vorgeschriebene geistige und körperliche Eignung für den Feuerwehrdienst ist im Absatz 6 geregelt.

Die hoheitliche Tätigkeit der Angehörigen der Feuerwehren bedingt ein Verhalten, welches die Grundwerte der Gesellschaft in besonderer Weise achtet und deren Schutz dient. Im Beamtenrecht ist daher eine Vereidigung vorgesehen. Für die ehrenamtlichen Feuerwehren müssen im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben gleichwertige Bedingungen gelten. Dies gilt insbesondere für Ehrenbeamte wie die Führungskräfte der Feuerwehren. Im TVöD gilt für den Teil der Verwaltung, dass Mitarbeiter mit hoheitlichen Aufgaben „sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung“ zu bekennen haben. Auch wenn die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren nicht in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis mit der Gemeinde stehen, wird vorgeschlagen, diese Formulierung anstelle der im Entwurf vorgesehenen Regelung ins Gesetz zu übernehmen.

Dies würde vor allem dem Vorwurf entgegentreten, dass bei der Aufnahme von Feuerwehrangehörigen eine Art von Gesinnungsprüfung erfolgt. Gleichzeitig besteht so die Möglichkeit, Angehörige von ihren Verpflichtungen zu entbinden, wenn ihr Verhalten verfassungsfeindliche oder strafrechtliche Tendenzen erkennen lässt.

12. Das entsprechende Gesetz in Mecklenburg -Vorpommern sieht vor, dass auch Personen Mitglieder des aktiven Feuerwehrdienstes sein können, die etwa aus gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen zwar nicht einsatzdiensttauglich sind, jedoch durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse die Feuerwehr (ausschließlich) in einsatzfernen Bereichen unterstützen können (wie etwa Verwaltung, Kinderbetreuung, Beschaffung, Planung, Öffentlichkeitsarbeit) (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG MV). Dadurch sollen Feuerwehr-einsatzdienstleistende von Routineaufgaben und Bürokratie entlastet werden. Ist eine solche Regelung für Thüringen zu befürworten oder abzulehnen; was wäre ggf. zu berücksichtigen?

§ 10 Abs. 2 BrSchG Mecklenburg -Vorpommern:

In den aktiven Dienst kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und

1. regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht oder

2. den Feuerwehrdienst regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt.

Mit dem Eintritt entsteht für Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst. Aktive Mitglieder, die aus beruflichen oder anderen zwingenden Gründen dem Feuerwehrdienst für mehr als drei Monate nicht zur Verfügung stehen, sind auf Antrag für den Zeitraum des Dienstausfalls zu beurlauben. Mit Einverständnis der Wehrführungen können sie Dienst bei einer anderen öffentlichen Feuerwehr ableisten. Eine Doppelmitgliedschaft in Feuerwehren ist möglich.

Nach Auffassung der der AGBF-Thüringen ist eine derartige Regelung nicht erforderlich. Im § 13 wird bereits zwischen Feuerwehrdienst und Einsatzdienst unterschieden. Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen leisten, die regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass sie auch Einsatzdienst leisten müssen. Auch Nebentätigkeiten für den Einsatz können dabei geleistet werden. Lediglich der Einsatzdienst ist an die geistige und körperliche Eignung gebunden. Übriges kann durch Feuerwehrsatzung in den Gemeinden geregelt werden. Zudem sind besondere Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß Thüringer Organisationsverordnung im Bereich der Fachberatung beschrieben und können im Rahmen einer Fortschreibung gem. § 64 entsprechend konkretisiert werden.

13. Einige Gemeinden praktizieren bereits, dass die Dienstpflichten eines Feuerwehrangehörigen auf Antrag beschränkt werden können. Dies zielt u. a. darauf ab, ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr zu halten, die aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen nur noch einen Teil der Dienstpflichten erfüllen können. In Baden-Württemberg hat diese Praxis eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage (§ 14 Abs. 3 S. 2 FwG BW). Wäre eine Regelung im hiesigen Gesetz oder der Feuerwehrorganisationsverordnung sinnvoll?

§ 14 Abs. 3 FwG Baden-Württemberg:

Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von Dienstpflichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dauerhaft beschränken.

Aus Sicht der AGBF-Thüringen ist eine Aufnahme einer solchen Regelung ins Gesetz nicht erforderlich. Die bestehende Praxis, ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige auf Antrag von Dienstpflichten zu befreien oder diese zu beschränken, kann effektiv auf der Ebene der Feuerwehrorganisationen geregelt werden. Durch interne Richtlinien und Verfahren können Feuerwehren flexibel auf die individuellen Bedürfnisse ihrer Mitglieder eingehen, ohne dass eine spezifische gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Dies ermöglicht es den Feuerwehren, auf lokale Gegebenheiten und Anforderungen adäquat zu reagieren, ohne zusätzliche bürokratische Hürden durch eine Gesetzesänderung zu schaffen.

14. Erachten sie die bisherigen Altersgrenzen für den ehrenamtlichen Einsatzdienst (bis Vollendung 60. Lebensjahr, § 13 Abs. 2 bzw. falls zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig, auf Antrag des Feuerwehrangehörigen und mit Zustimmung von Bürgermeister/in bis zum vollendeten 67. Lebensjahr, § 13 Abs. 4) und insbesondere für den hauptamtlichen Einsatzdienst (bis vollendeten 63. Lebensjahr, § 16 Abs. 2) für weiterhin zeitgemäß?

Die AGBF-Thüringen erachtet die bisherigen Altersgrenzen für den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Einsatzdienst gemäß den Bestimmungen in § 13 Abs. 2 und Abs. 4 sowie § 16 Abs. 2 als weiterhin zeitgemäß. Diese Altersgrenzen wurden unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie physischer Leistungsfähigkeit, Einsatzfähigkeit und Sicherheitsaspekten festgelegt. Sie ermöglichen eine angemessene Balance zwischen dem Schutz der Feuerwehrangehörigen und der Sicherheit der Einsatzkräfte sowie der Gewährleistung einer effektiven und effizienten Einsatzbereitschaft der Feuerwehren. Entscheidend für den Dienst in der Einsatzabteilung ist die gesundheitliche Eignung, welche jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist.

15. Sehen Sie noch Änderungsbedarf bei der Helfererkennung (z.B. in Hinblick auf Helfergleichstellung, Ehrenzeichen oder Feuerwehrrente)?

Die Rechte und Pflichten der Helfer bestehen ausschließlich gegenüber der jeweiligen Hilfsorganisation. Insofern können die Formen von Anerkennungen, Zuwendungen und Ehrenzeichen organisationsintern geregelt werden. Im Übrigen gelten für Unfallversicherung, Haftung, Fortzahlung des Arbeitsentgeltes, Arbeitsunfähigkeit durch Dienstunfälle, Bereitstellung von Dienst- und Schutzkleidung sowie Aufwandsentschädigung die gleichen Bestimmungen wie für die Feuerwehrangehörigen.

§ 64 des vorliegenden Gesetzes sieht den Erlass einer Rechtsverordnung zu Ehrenzeichen und Jubiläumsprämien sowohl für den Brandschutz als auch für den Katastrophenschutz vor. Die Helfererkennung ist aus unserer Sicht bereits umfangreich erfolgt. Die Ehrenzeichen gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 4 sind gegeben und müssen nachfolgend konkretisiert und angepasst werden.

Hinsichtlich der Feuerwehrrente möchten wir betonen, dass diese spezifisch für Feuerwehrangehörige gelten sollte, um die besondere Rolle und Verantwortung, die sie bei der Gefahrenabwehr und Hilfeleistung tragen, angemessen anzuerkennen. Eine Ausdehnung der Feuerwehrrente auf andere Hilfsorganisationen wird von uns nicht befürwortet. Die Feuerwehrrente wurde als Anerkennung für die besonderen Verdienste, Risiken und Belastungen, insbesondere auch auf die hohe Einsatzfrequenz und regelmäßige Inanspruchnahme zu jeder Tages und Nachtzeit, der Feuerwehrangehörigen konzipiert und sollte daher spezifisch auf diese Gruppe zugeschnitten bleiben.

16. Wie bewerten Sie die Möglichkeit zur Auszahlung der bis zum Zeitpunkt des Todes durch einen Anwärter angesparten Beiträge der Feuerwehrrente an dessen Hinterbliebene als Einmalzahlung? Welche Auswirkungen hätte eine solche Regelung auf die Feuerwehrrente insgesamt?

Die Möglichkeit der Auszahlung der Feuerwehrrente an Hinterbliebene ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Die Auswirkungen einer solchen Regelung können durch die AGBF-Thüringen nicht vollständig eingeschätzt werden. Möglicherweise ergeben sich dabei höhere Beiträge für die Kommunen. Aufgrund der Tatsache, dass die angesparten Beiträge ausschließlich aus den Haushalten der kommunalen Aufgabenträger sowie vom Land stammen, ist ein sparsamer Umgang mit diesen Beiträgen anzumahnen. Ein Anrecht von Hinterbliebenen auf die für den Angehörigen der Feuerwehr entrichteten Beiträge entsteht aus Sicht der AGBF-Thüringen nicht.

Die Auszahlung an Hinterbliebene war ursprünglich bereits im Gesetz geregelt und wurde vor mehr als zehn Jahren aufgrund der Kostenentwicklung gestrichen. Es ist wichtig zu betonen, dass die Feuerwehrrente primär dazu dient, die Verdienste und den Einsatz der Feuerwehrangehörigen während ihrer aktiven Dienstzeit anzuerkennen und nicht primär dazu konzipiert wurde, Hinterbliebene abzusichern. Hier stehen insbesondere im Rahmen der Feuerwehr Unfallkasse Versorgungsleistungen zur Verfügung.

17. Wie bewerten Sie die Möglichkeit zur Ausweitung von Regelungen der Feuerwehrrente auf Angehörige anderer Hilfsorganisationen? Welche Voraussetzungen wären für eine Umsetzung notwendig und welche Auswirkungen hätte dies?

Hinsichtlich der Feuerwehrrente möchten wir betonen, dass diese spezifisch für Feuerwehrangehörige gelten sollte, um die besondere Rolle und Verantwortung, die sie bei der Gefahrenabwehr und Hilfeleistung tragen, angemessen anzuerkennen. Eine Ausdehnung der Feuerwehrrente auf andere Hilfsorganisationen wird von uns nicht befürwortet.

Die Feuerwehrrente wurde als Anerkennung für die besonderen Verdienste, Risiken und Belastungen, insbesondere auch auf die hohe Einsatzfrequenz und regelmäßige Inanspruchnahme zu jeder Tages und Nachtzeit, der Feuerwehrangehörigen konzipiert und sollte daher spezifisch auf diese Gruppe zugeschnitten bleiben.

18. Wie bewerten Sie die vorgesehene Änderung der Bezeichnung "Ortsbrandmeister" in die Bezeichnung "Gemeindebrandmeister"?

Der Begriff der Gemeinde ergibt sich aus der Thüringer Kommunalordnung. Deshalb ist der Begriff des Gemeindebrandmeisters folgerichtig.

19. Wäre aus ihrer Sicht ein verpflichtendes jährliches Lagebild zu den verfügbaren personellen Ressourcen der Katastrophenschutzbehörden ebenso innerhalb des Gesetzes geeignet?

Aus Sicht der unteren Katastrophenschutzbehörde ist es dringend erforderlich, Regelungen zur personellen Ausstattung zu schaffen. Bisher fehlt es an klaren Vorgaben darüber, wie viele Mitarbeiter als angemessene personelle Ressource gelten und wie ihr Anteil am Mehrbelastungsausgleich gemäß § 23 ThürFAG berechnet wird. Dadurch bleibt die Transparenz darüber, wie die übertragenen Aufgaben im Katastrophenschutz mit dem Mehrbelastungsausgleich zusammenhängen, unklar. Aus Sicht der AGBF-

Thüringen ist dringend eine Verbesserung in der personellen Sicherstellung der unteren Katastrophenschutzbehörden erforderlich. Wichtig ist unserer Meinung nach die Unterstützung bei der Schaffung von Planstellen in den Brandschutzdienststellen bzw. Katastrophenschutzbehörden. Durch Wegfall der politischen Bedrohungslage wurden vielerorts Stellen abgebaut bzw. in die neuen Bundesländer nicht errichtet, welche sich explizit mit dem Zivil- und Katastrophenschutz beschäftigten. Mit erneutem Anwachsen der Szenarien in Bezug auf komplexe Katastrophen- und Krisenfälle muss gerade hier wieder Personal aufgebaut werden, damit die Landesaufgaben im übertragenen Wirkungskreis zielgerichtet umgesetzt werden können.

20. Halten sie die bisherigen Koordinierungsinstanzen im Bereich des Katastrophenschutzes in Thüringen hinsichtlich des bestmöglichen Einsatzes von verfügbaren personellen Ressourcen für den lagebedingten Bedarf für angemessen geregelt?

Die seit vielen Jahren im Gesetz enthaltene Struktur der Katastrophenschutzbehörden (untere, obere und oberste KatS-Behörde) hat sich als effektiv und effizient erwiesen.

21. Wie bewerten Sie die Aufnahme der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) in den Katalog der Pflichtaufgaben bzw. deren Verankerung in die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes?

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die PSNV wird begrüßt. Gegenwärtig existieren in den Gebietskörperschaften unterschiedliche Strukturen und Aufgaben der PSNV-Einheiten. Die Verankerung der PSNV sowohl in der Allgemeinen Hilfe wie in den Katastrophenschutzeinheiten ist sinnvoll.

22. Wird es für notwendig gehalten, Gemeinden mit Berufsfeuerwehren für ihre Aufgaben im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz in Anbetracht der Tatsache, dass diese gemeindeübergreifend tätig werden, als finanziellen Ausgleich dafür Sonderzuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) zu gewähren und wird hierzu Änderungsbedarf für das ThürFAG gesehen?

Die Frage nach der finanziellen Unterstützung für Gemeinden mit Berufsfeuerwehren im Zusammenhang mit ihren überörtlichen Aufgaben im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, steht aus unserer Sicht nicht im Zusammenhang mit dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG).

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die aktuellen Regelungen des ThürFAG die besonderen finanziellen Belastungen, die mit der Aufgabenwahrnehmung durch Kommunen mit Berufsfeuerwehren einhergehen, ausreichend berücksichtigen. Es bedarf daher einer eingehenden Prüfung, ob das ThürFAG in Bezug auf die finanzielle Unterstützung von Kommunen mit Berufsfeuerwehren angepasst werden muss, um diesen gerecht zu werden.

23. Wie bewerten Sie den Vorschlag, auch die Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge zu fördern?

Die Möglichkeit der Anschaffung von gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen besteht nach der geltenden Förderrichtlinie bereits zum jetzigen Zeitpunkt. Diese Möglichkeiten sind eingeschränkt und ausreichend geregelt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Vorführfahrzeuge der Hersteller bzw. Ausrüster. Insbesondere eine doppelte Förderung soll vermieden werden. Eine Förderung von gebrauchten und ausgesonderten Feuerwehrfahrzeugen wird seitens der AGBF-Thüringen nicht befürwortet.

24. Wie bewerten Sie die geänderten Regelungen zum Kostenersatz und Entgelterhebungen im neuen § 55 und halten sie diese für angemessen? Welche Auswirkungen ergeben sich daraus und sehen Sie Änderungsbedarf am Adressatenkreis; gibt es noch erstattungsbedürftige Fallkonstellationen, die als neue Tatbestände berücksichtigt werden sollten?

Die Neuregelung der Bestimmungen zum Kostenersatz und zur Entgelterhebung, insbesondere in §55 des Gesetzentwurfs, bringt eine Erweiterung der Tatbestände sowie eine klare Trennung zwischen eigenen Aufgaben (hoheitlichen Aufgaben) und Dienstleistungen mit sich. Diese Anpassungen orientieren sich größtenteils an den Brandschutzgesetzen anderer Bundesländer.

Insbesondere im §55 Absatz 3 bzw. gemäß der Fassung vom 18.03.2024 im §55 Absatz 6 Punkt 5 wird festgelegt, dass Entgelte von Straßenbaulastträgern oder anderen Verkehrssicherungspflichtigen verlangt werden können, sofern der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr auf Straßen zur Abwehr von Gefahren oder Beseitigung von Störungen nach deren Auftrag erfolgte. In der Begründung wird betont, dass es sich dabei regelmäßig um Leistungen als Geschäftsbesorgung ohne Auftrag handelt, was die Aufnahme dieses Tatbestands in das Gesetz erklärt.

Allerdings könnte die Formulierung suggerieren, dass Straßenbaulastträger explizit Aufträge an die öffentlichen Feuerwehren erteilen können. Hier ist aus unserer Sicht eine Präzisierung zwingend erforderlich.

Die Worte "nach dessen Auftrag" sind aus diesem Punkt zu streichen.

Die Berechnung der Höhe der erstattungsfähigen Kosten und Entgelte für den Kostenersatz soll gemäß der vorgesehenen Ermächtigung gemäß § 64 (1) Nr. 13 in einer Rechtsverordnung zentral für das Land festgelegt werden. Dadurch werden die Aufwendungen für die Gemeinden gemindert und die Rechtssicherheit bei der Erhebung gewährleistet.

25. Inwiefern lässt sich der vorliegende Gesetzesentwurf bezüglich der Resilienz gegenüber klimawandelbedingten Ereignissen bewerten?

Siehe Beantwortung im Punkt 27

26. Wie beurteilen Sie den Bedarf weiterer Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, um die Entwicklung von Klimaanpassungsstrategien im Katastrophenschutz zu etablieren?

Siehe Beantwortung im Punkt 27

27. Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf bezüglich Fragen des Schutzes von Kulturgütern?

Die Gewährleistung von Schutzmaßnahmen gegen Brandgefahren, Katastrophen und andere Gefahren umfasst sowohl die Auswirkungen des Klimawandels als auch den Schutz von Kulturgütern. Die Katastrophenschutzbehörden stellen spezielle Einheiten auf, um Katastrophen zu verhindern und erstellen umfassende Pläne für Alarme und Einsätze, basierend auf der Bewertung von Gefahren und Risiken. Diese Pläne müssen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Neben der Warnung der Bevölkerung sind auch die Ausbildung und Ausstattung der Katastrophenschutzeinheiten entscheidend, um Naturkatastrophen effektiv zu bewältigen. Hier begrüßen wir ausdrücklich die Fortentwicklung der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Die kontinuierliche Weiterentwicklung von Technik und Taktik sowie die zielgerichtete Ausbildung auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene sind Teil dieses Prozesses.

Im Hinblick auf den Schutz von Kulturgütern, der Teil des Schutzes von Sachwerten ist, werden präventive und abwehrende Maßnahmen bereits von Feuerwehren und Brandschutzdienststellen gemäß den bestehenden und zukünftigen Brand- und Katastrophenschutzgesetz ergriffen. Bei der Bewertung von Risiken und der Ableitung von Maßnahmen in den Kreis- und Stadtbeschreibungen werden Kulturgüter explizit berücksichtigt. Zusätzlich wird auch die Selbsthilfe im Kulturgutschutz im Land Thüringen gefördert (Kulturgutschutzkonzept Thüringen) und unterstützt, um eine effektive Reaktion auf Gefahrensituationen in diesen Einrichtungen zu ermöglichen.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen und weitere Ausführungen – auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender AGBF Thüringen